

XXXIX.

Edictum Cæsareum

de non alienando Bona immobilia ad manus
mortuas. *

de 1729.

Wir Karl der sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Meister des Reichs, König in Germanien, zu Castillen, Aragon, Legion, beider Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Bohmen, Dalmatien, Croatiens, Slavognien, Marca-
ra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorica, Sizilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Al-
gegern, Gibraltar, den Canarischen und Indianischen Insulen und
Terræ firmae des Oceanischen Meers, Erzherzog zu Österreich,
Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Westfalen, zu Steyr, zu
Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu
Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen,
und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonia und Astur-
ien, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu

Mäh-

* Siehe hierüber die Churfürstliche Erklärung vom Jahre 1733, welche
suo ordine folgen wird.

XXXIX. Edictum Cæsareum de non alienando &c. 367

Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gesetzter Graf zu Hab-
spurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfied, zu Kyburg, zu Görts,
und zu Archois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oesthani, Graf
zu Gorziani, zu Namur, zu Nafision, und Ceritania, Herr auf
der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biseaja, zu Molins, zu
Salins, zu Tripoli und zu Mechelen.

Entbieten denen Ehemamen, Gelehrten, Unseren und des Reichs
Lieben Getreuen R. Weltlichen Ständen, Ritterschaft und Städ-
ten, auch Unterthanen und Eingesessenen des Stifts Paderborn,
sonderbar aber denen, welche liegende Grund und Güter, als da-
seyn Haus, Hof, Wiesen, Wecker, Waldungen, Behenten, Gült-
ten, Beyern, Jagd- und Fischens-Gerechtigkeiten, Bayden, un-
ablässliche Menschen, und was sonst in besagtem Stift für unbe-
weglich gehalten wird, besitzen, Unsere Kaiserliche Gnad, und ge-
ben denselben anbez zu vernehmen, was gestalten Uns jetzt er-
wahnten Stifts Weltliche Landstände klugend in Unterdürigkeit
vorgestellt haben, daß in diesem Stift zum größten Schaden des
gemeinen Wesens von Zeiten zu Zeiten viele sowohl Adelich Freye,
als bürgerliche Immobil-Güter von der Geistlichkeit nicht ohne
vielfältigen sowohl ratione Juris retractus aut congrui darüber
entstandenen kostbaren Processen acquireret, und die Weltliche Land-
stände dardurch dergestalt enerwirret worden wären, daß sie die
Reiche-Crägs- und Landsteuren, bevorab bey gefährlichen Kriegs-
zeiten

zeiten abzuführen nicht im Stande seyn, allermähen zum größten Nachtheil des Publici, nach Abgang derer auf die Geistlichkeit veralienirten Parceten, die Ritter- und Bürgerschaft in ein bedauernliches Abnehmen gesetzt, dem genugsam befästigtem Bauren-Stand aber sein thylisches Hinkommen merklich geschwächt würde, eins folgenden das Contributions-Wesen ohnmöglich im Stande erhalten werden könnte; Uns daher demuthig bittende, Wir Ihnen Weltlichen Landständen vermittelst Unserer Kaiserlichen Verordnung dahin zu statten zu kommen, gnädigst geruhen wollten, daß hinführro keins Immobil-Güter auf einige Weise, wie solches auch immer geschehen möge, auf die Geistlichkeit (diesenige jedoch, welche einen Statum Patriæ mit abgeben, ausbenommen) transferiret, oder auch dieselbe mit einem Censu irredimibili obligiret, sondern alle etwa dieserhalb errichtende Contractus, Dispositiones und Pesta, wie die immer Namen haben mögten, allerdings null und nichtig, mithin alle unvergliche Güter der Ritterschaft, Stadt- oder Dorfschaft, woraus dieselbe ad manus mortuas transferirt werden wollten, zu gute kommen, und zu Erleichterung derselben auch alle dieserhalben sonst ferner beforgende Errungen zu vermeiden, an die Ritterschaft, Bürger oder Bauren selbiger Gemeinsheit (gleichwohl die einen Statum Patriæ präsentirende Geistliche vorwehrte Masen ausbenommen) verkauft werden sollten.

Nun

Nun haben Wir des Churfürstens zu Edln Ed. als Bischofen zu Paderborn in Ihrer Landesherrlichen Jurisdiction nicht vorbei gehen wollen, sondern Sie mit einem gründlichen Bericht über dieses der Weltlicher Landständen unterthänigstes Anbringen zuvor zu vernehmen für gut gnädigst erachtet; Gleichwie solchenanach an Uns gedachte Seine Ed. Ihren gutachtlischen Bericht eingeschickt, und darin den überwehnten beschwerlichen Zustand des Landes, und Weltlicher Unterthanen nicht allein bekräftiget, sondern auch des dorfür haltens sind, daß dem vollen Ruin derselben durch Unser Kaiserliches Edictum vorzubauen, der Nothwendigkeit seye, und dann Wir solches durch Unseren gehorsamsten Reichs-Hofrath umständlich überlegen und berathschlagen lassen, auch diesemnach gnädigst befunden haben, daß erstlich einiger Zweifel nicht obhan- den, sondern sich gebühre, solche Säuhungen zu machen, welche denen Unterthanen zu Nutzen und zu Versicherung des Landes ge- deyen, auch für das andere gleichfalls nicht zu zweifelen, daß ein solches die Billigkeit erfordere und zulasse, immassen wie die Kirchen selbst für billig und gut gehalten, die Vorsehung zu thun, daß von denen Geistlichen Gütern keine ohne Päblichen Con- sens an die weltliche verwendet werden können, also um so viel mehr und billig denen Weltlichen Vorsehung geschehen kann, daß sonderlich von denen liegenden Gütern nichts an die Geistliche gebracht werden mag, zumalen bey jenen mit Erhalt- und Erzie- hung

Sweyter Thell.

Ag o

hung deren Kinderen, auch Beschützung des Vaterlands viel gröſſere Beschwerden obhanden, und dahero mehrer dann diese sonderbar der liegenden Güteren bedörfen, gestalten fürs dritte, der gleichen Prägmariea in dem Erzstift Köln, Erzstift Trier, Herzogthum Westphalen, auch Herzogthum Gulich und Berg, und anderen benachbarten Landen gemacht und verordnet, auch bis anhieso festlich darab gehalten worden.

Also sehen statuiren, und befahlen Wir von allerhöchster Kaiserlicher Macht gnädigst, daß führthin in dem Stift Paderborn einige liegende und unbewegliche Grund- und Güter, wie sie Maßen haben mögen, es seyen gleich Häuser, Höfe, Wiesen, Acker, Waldungen, Güten, Zehnten, Jagens und Fischens-Gerechtigkeiten, in Summa alles, so unter liegenden Güteren verstanden wird, nichts davon ausgenommen, an die Geistliche, was Standes und Würde, oder Ordens die seyn oder genannt werden (Diejenige aber welche einen Statum Patriæ wirklich mit abgeben, ausgenommen) in keine Weis mehr verkaufet, oder in perpetuum sub pacto antichretico versetzt, cedit, verschenkt, vermacht, veräußert, Gerichtlich vergantet, oder auf eine andere ersinnliche Weise und Wege, es seye titulo oneroso sive lucrativo per actum inter vivos aut mortis causā, oder mit einem Censu irredimibili, locationes ad longum tempus, dotis vel legitimæ nomine oder mit was Vorwand es immer geschehen könnte, veräußert; trans-

fe-

ferret, cediret, und verwendet werden, sondern alle etwa dieserthalben vorgehende Contractus, Dispositiones, Legata, Donationes, Oppignorationes antichreticæ, Constitutiones Censum irredimibilium, Locationes ad longum tempus, Translationes Dotis vel legitimæ causā & alia quæcumque allerdings null und nichtig, mithin alle unbewegliche Gütere ad tales vel alias quaslibet manus mortuas zu ewigen Zeiten dergestalt inhabilitaret seyn sollen, daß aus denen darwider vornehmenden Contracten und Ueberträgen, neque ad effectum petitorii aut possessoriū einige Klage, Exception, oder Interdictum, oder einige andere Effectus Juris, quoad perceptionem fructuum, præstationem evictionis, recuperationem impensarum, und sonst manui mortua zu statten kommen, sondern der Rittershaft, Stadt oder Dorffhaft, woraus dieselbe ammatisch ad manus mortuas transferri werden wollen, zu gute kommen, und zu Erleichterung derselben an Bürgern und Bauern selbiger Gemeinheit verkaufet werden sollen, auf daß aber hier durch denenjenigen, so etwa zu ihrer Seelen Heil einiges Legatum, Stiftung oder andere dergleichen Gott gefällige Vermachtniß zu thun intentionaret wären, ihr guter Wille nicht gesperrt, oder gehindert werde: so ordnen und wollen Wir, daß denen selben auf dergleichen Fall frey und zugelassen seyn solle, ein solches aber in Geld, oder anderen Mobilien zu verschaffen, und wann in dessen Ermangelung ja ein liegendes Gut müste oder wollte

A n n

ver-

verfestigt werden, so solle doch solches nicht anders, an die Elßter, Communitäten und Gotteshäuser, als ad interim, seu per modum pignoris summi, indessen aber denen Weltlichen um einen billigen Werth feil geboten, und freygesprochen werden, und ihnen überwelmde Edungs-Gerechtigkeit unbenommen seyn.

Wir vermeynen, ordnen, und wollen auch, daß obbegriffene Ordnung und Mandat zu ewigen Zeiten für ein Gesetz gehalten, und aller Orten und Enden obbeschagten Sistis Paderborn Statt Wirkung haben, darüber kein anders Gesetz, Recht, Brauch, noch andere Gewohnheit, wie sie seyn mögten (nachdem Wir des selben jetzt hiermit aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit, in diesem Fall wissend- und wirklich derogiren) kräftig seyn sollen.

Und gebieten hierauf bey Unserer schwerer Kaiserlicher Gnade und Straf, daß dieser Unserer Kaiserlicher Ordnung, Gesetz und Befehl, wie hier oben angeführt, von Allermännlich nachgelebet, festlich gehandhabet, und Niemand darüber zu handelen, oder anderer Gestalt zu beschützen, zugelassen seyn solle, auf keine Weis, noch Wege, zu welchem Ende, auch besserer Versicherung und männlicher Wissenschaft diese Unsere Kaiserliche Verordnung, Gesetz und Befehl bey der Fürstlichen Paderbornischen Regierung und anderen Gerichteren öffentlich verlesen, publicit, denen Gerichtlichen Protocollis eingetragen, an gewöhnlichen Orten affigiret, und zu steifer Nachgelebung wohl verwahrter auf-

ber

behalten auch Männlichen davon nachrichtliche Wissenschaft geben werden solle, daran geschicht Unser Kaiserl. Will und Meinung. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserem Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den zwey und zwanzigsten Tag Monats Februarii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt im siebenzehn hundert und neun und zwanzigsten, Unserer Reichen, des Römischen im achzehnten, des Hispanischen im sechs und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmenischen ebensatz im achtzehnem Jahre.

Carl.

Vt. F. C. B. u. F. zu B.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ
Majestatis proprium.

(L. S. app.)

E. F. V. Glandorff.

Collat. und Registr.

Simon v. Stock, Registrator,

Nachdem Ihre Kaysel. Majestät vorstehendes allernädigstes Edictum Inhibitorium de non alienando bona immobilia ad manus mortuas sub dato Wien den 22. Februarii laufenden Jahres an Ihro Churfürstl. Durchl. re. mit dem Befehl um selbiges in Dero Hochstift Paderborn gehörzend publiciren zu lassen, remittirt, und dann höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchl. dene zu Folge hiesiger Dero Regierung sub dato den 7. laufenden Monats die Execution gnädigst committet und aufgegeben haben; Als wird Jedermanniglichen anbefohlen, dem allernädigsten Edicto in allem gehorsamst nachzuleben. Urfundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Geheimden Canzley-Insiegels, Signatum Paderborn den 20. May 1729.

Ex clementissimo Mandato

Serenissimi Electoris subscriptio

(L. S.)

Ignaz v. d. Asseburg. imp.

XL.

XL.

Verordnung
wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene
Städte und Adeliche Häuser die Jagd exerciren
sollen.

Voll 1729.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August re. Fügen hier mit Jedermanniglichen zu wissen: Nachdemahlen die beyden Vor-der-Stände Unfers Hochstifts Paderborn, bey letztem Landtag Uns unterthänigst vorgetragen, daß diejenige Städte, welche die Mit-Jagden in ihren Districten und Vorteren hergebracht, zelt-herö sich derselben immoderat bedienet, daß ein jeder Bürger oder dessen Sohne fast täglich zu schiessen ausgiengen und dadurch Uns und übrigem zur Mit-Jagd Interessirten ein merklicher Schade zugezogen, die Bürger auch von ihrer Hand- und Haus-Arbeit abgehalten wür-den; mit der unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen mögten, hierunter dem Publico zum Besten nicht nur eine gnädigste Modifica-tion ergehen zu lassen, sondern auch die in Aano 1669 ins Land pub-licirte Holz-Ordnung besonders was darin Art. 36. enthalten ist, zu erneuern, und dann Wie nach reiser der Sachen Überle-geung solhanes Suchen der Willigkeit gemäß zu seyn befunden ha-ven; So ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst declarirt haben,

dß